

Regionale Schulungsveranstaltung EUTB Baden-
Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern
26. November 2018 in Stuttgart

Zuwendungen für die EUTB – Mittelabruf und Verwendung

Sebastian Scholz und Andrej Stetefeld



Gesellschaft für soziale
Unternehmensberatung mbH

gsub



Administration EUTB

gsub mbH

Kronenstraße 6

10117 Berlin

Telefonhotline: 49 (0) 30 - 284 09 - 300

(Hotlinezeiten Mo. und Mi. 09:00 – 12:00 Uhr
sowie Do. 14:00 – 17:00 Uhr)

Web: www.gsub.de

E-Mail: EUTB@gsub.de

Rechtsgrundlagen

- Bundeshaushaltsordnung (VV zu § 44 BHO)
- EUTB-Förderrichtlinie mit programmspezifische Regeln
- Bescheid, ANBest-P;
 - Regeln zu förderfähigen Ausgaben, spez. Auflagen,
 - Ausgaben und Finanzierungsplan
- Flankierende Rechtsgrundlagen (Bundesreisekostengesetz, Vergaberecht, Verwaltungsverfahrensgesetz usw.)

Zuwendungsrechtliche Grundsätze

- Grundsatz: wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung im Sinne der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Zuwendungsbescheid für den Zeitraum 2018-2020
- Ausgaben- und Finanzierungsplan in drei Jahresscheiben gegliedert

Zuwendungsrechtliche Grundsätze

- ▀ Zuwendungszweck und Ziel der Förderung gemäß Förderrichtlinie gibt die Definition der projektnotwendigen Ausgaben vor:
 - ▀ Ausgaben mit Leistungserbringung innerhalb des Bewilligungszeitraumes
 - ▀ Ausgaben müssen dem Zuwendungszweck d.h. dem Projektziel (siehe Förderrichtlinie) entsprechen.

Mitteilungspflichten

- Mitteilungspflichten (über Änderungsanfrage in ProDaBa)
 - wesentliche Umwidmungen und Änderungen müssen angezeigt werden (ab 20 %-Abweichung je Einzelansatz)
 - Konzeptionelle Abweichungen sind ebenfalls zu melden (z.B. Peer-Beratung, niedrigschwelliger Zugang etc.)

Sparsame Mittelverwendung

- Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung
 - Rabatte und Skonti sind zu nutzen
 - Vergabe von Unteraufträgen nach VOL (vgl. Nr. 3 ANBest-P)
 - Nutzung verfügbarer Ressourcen statt Neubeschaffung

Mittelabruf I

■ Mittelabruf

- Abruffähig sind projektbezogene Ausgaben aus dem Haushaltjahr aus der Vergangenheit und 6 Wochen in die Zukunft (bedarfsgem. Mittelabruf gem. ANBest-P)
- Ausgefülltes Formular (generiert aus der ProDaBa 2020) ausdrucken und rechtsverbindlich unterzeichnet an die gsub mbH senden

Mittelabruf II

▀ Beispiel Berechnung Mittelabruf:

Getätigte Ausgaben seit dem Zeitpunkt des Verbrauchs z.B. 3.200,- Euro + Schätzung Bedarf sechs Wochen 2.800,- Euro = **Mittelbedarf gesamt 6.000,- Euro.**

Der Mittelbedarf ist dann zu verringern um die *anteilig einzubringenden Eigenmittel* in Höhe lt. Bescheid von bspw. 5 Prozent, in Summe also 300,- Euro. Der Abrufbetrag beträgt somit **5.700,- Euro.**

Mittelabruf III

- Empfehlung: Bis zum 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres den letzten Mittelabruf stellen
- Beachten Sie bitte eine Bearbeitungszeit in der Regel von 2 Wochen ohne Rückfragen seitens der Administration

Förderfähigkeit von Personalausgaben

- Einzelansatz Personalausgaben
 - Anerkennung von Sonderzahlungen /TVöD zusätzlich zum Entgelt
 - Besserstellungsverbot
 - Anerkennung von Sonderzahlungen und Höhe der Gehälter nur, wenn Jedermann-Regelung in der Organisation zutrifft

Förderfähigkeit von Personalausgaben

- Einzelansatz Personalausgaben
 - Koppelung der Verwaltungs- und Sachmittelpauschale an den Einsatz des Personals
 - Bsp.: Beginn Personalstelle zum 01.07.2018, dann Pauschale nicht in Höhe von 7.600,- Euro, sondern 3.800,- Euro für das laufende Jahr

Förderfähigkeit von Mietausgaben

Einzelansatz Miete

- Orientierungswert sind die Mietspiegel je Bundesland
- Nur für Räumlichkeiten, die für das Projekt verwendet werden, keine allgemeine Vereins- bzw. Trägerräume
- Keine Kauttionen

Förderfähigkeit von Sachausgaben

- Einzelansatz Sonstige Sachausgaben
 - Ehrenamt
 - Besondere Bedarfslagen
 - Weiterbildung und Qualifizierung

Förderfähigkeit von Sachausgaben

■ Ehrenamt

- Keine Vergütungspauschalen

- Förderfähig sind Fahrt- und Weiterbildungskosten

- 5%-Begrenzung der Ausgaben für Ehrenamt bezogen auf Gesamtausgaben

Förderfähigkeit von Sachausgaben

■ Besondere Bedarfslagen

■ Reisekosten für aufsuchende Beratung und zu Weiterbildungen gemäß Bundesreisekostengesetz

■ Aufsuchende Beratung nur im Einzelfall

– 1.560,- Euro/Jahr bei 52 Wochen entspricht gemäß BRKG im Durchschnitt 150 km/Woche

Förderfähigkeit von Sachausgaben

■ Wichtige Eckwerte des BRKG:

- 0,20 Euro/km Wegstreckenentschädigung, unter bestimmten Voraussetzungen 0,30 Euro/km zulässig, z.B. Mitarbeiter mit einer Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen aG
- Parkkosten von 5,- Euro/Tag
- Weitere Hinweise unter Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV)

Einnahmen von Eigenmittel

- Im Projektverlauf ist die Eigenmittelquote entscheidend!
Geringere Ausgabensumme = anteilig geringere
Eigenmittelsumme (die Eigenmittelquote bleibt gleich!)

Einnahmen von Drittmitteln

- Weitere Einnahmen wie z.B. Zuschüsse für die Einstellung von Mitarbeitern oder für Mieten sind als Drittmittel anzugeben
- Nachträglich erlangte Drittmittel sind mitteilungs pflichtig, in der Regel per Änderungsantrag
- Drittmittel ersetzen keine Eigenmittel

Laufende Projektbegleitung – Änderungsanfragen

- Änderungsanfragen bei Abweichungen im Projektverlauf
 - Ausgabenseite: Mehrbedarf für Ratsuchende, Miete etc.
 - Einnahmeseite mit Geldfluss: Projektspezifische Spenden, Drittmittelförderung, Erhöhung von Eigenmitteln
 - Konzeptionell, Personal, regionale Reichweite etc.

Zwischennachweis

- Belegnachweis: Keine Originalbelege hochladen!
- Sachkostenpauschale: Erst am Jahresende anlegen
- Termine: Jährlich per 31.03 des Folgejahres, d.h. für 2018 per 31.03.2019

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!